

## VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz),  
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Stadt Ludwigshafen  
gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

wird gemäß § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung vom 31. Januar 2012) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFS Neumayerschule
- SFGLS Augustin-Violet-Schule
- SFL Albert-Schweitzer-Schule
- SFG Tom-Mutters-Schule

in Frankenthal (Pfalz) geschlossen:

## § 1

Der Stadt Frankenthal (Pfalz) obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Frankenthal (Pfalz) Kosten für die Beförderung zu den in Satz 1 genannten Schulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

## § 2

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein beteiligen sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Frankenthal (Pfalz) durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Ludwigshafen am Rhein entstehen.

## § 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Frankenthal (Pfalz) getragen.

## § 4

Die Abrechnung der an die Stadt Frankenthal zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

## § 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.16 (Schuljahr 2016/2017). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen den,

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Bürgermeisterin

Für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

Frankenthal den,

Martin Hebich  
Oberbürgermeister